Kölner Rechtsanwälte im Nationalsozialismus

Vor mehr als zehn Jahren habe ich mich im Rahmen einer Studie schlaglichtartig mit den Kölner Rechtsanwälten in der Zeit des Nationalsozialismus beschäftigt, soweit dies die durchaus schwierige Quellensituation zuließ. Die Ergebnisse kennzeichnen die Kölner Anwaltschaft in den Jahren zwischen 1933 und 1945 – wenig überraschend möchte man hinzufügen – nicht als einen wie auch immer gearteten Sonderfall, sondern vielmehr in vielerlei Hinsicht als zeittypisch: Auch die Kölner Anwälte schalteten sich 1933 relativ widerstandslos selbst gleich und ließen die Ausgrenzung ihrer jüdischen Kollegen und jener, die als politisch verdächtig galten, geschehen.

In meinem heutigen kurzen Impulsvortrag kann ich Ihnen freilich nicht alle meine damaligen Forschungsergebnisse *in extenso* referieren. Um der heutigen Diskussion aber ein wenig eine lokalgeschichtliche Grundierung zu geben, möchte zum einen kurz das Agieren der Kölner (Rechts)Anwaltskammer mit einigen wenige Sätzen beleuchten. Zum anderen werde ich den Blick kursorisch auf die große Gruppe der nicht-verfolgten Rechtsanwälte richten, wobei es vor allem um das Verhältnis der Rechtsanwälte zur NSDAP und zu dem ihr angeschlossenen NS-Juristenbund gehen soll.

Die Kölner (Rechts)Anwaltskammer

Aufgrund des weitgehenden Fehlens zeitgenössischer Akten der Rechtsanwaltskammer ist das Agieren des Kammervorstandes leider nur sehr punktuell in den Blick zu bekommen. Einige Tendenzen sind dennoch festzuhalten:
Bei denen auf zentrale Weisung erfolgten Neuwahlen für den Kammervorstand am 22. April 1933, knapp drei Monate nach Hitlers Machtantritt, zogen auch in Köln erstmals offene Parteigänger der NSDAP in den Vorstand der Anwaltskammer ein und bildeten dort die Mehrheit. Ab 1939 war der Vorstand dann ausschließlich mit NSDAP-Mitgliedern besetzt.
Die NS-Presse feierte die Neuwahl in ihrer typischen Revolutionsrhetorik wie einen Sieg: Die Wahl habe „alle Juden und Systemlinge weggeblasen“. Der neue Vorstand werde zeigen, dass „der nationalsozialistische Sturmwind“ nun auch durch die Anwaltschaft fege, so der Westdeutsche Beobachter vier Tage nach der Wahl in Köln.

Als Garant für diesen prognostizierten Umschwung galt dem Autor des Artikels, dem Kölner Rechtsanwalt Dr. Josef Krämer, vor allem der neu gewählte Vorsitzende der Kammer Dr. Carl Diedrich. Der gebürtige Kölner Diedrich, seit 1909 am Amts- und Landgericht in Köln zugelassen, war bereits 1932 der NSDAP beigetreten und stand der Kammer die gesamte NS-Zeit als Vorsitzender bzw. als Präsident vor.

Betrachtet man Diedrichs Amtsführung – wie auch jene seiner Vorstandskollegen – so entsteht in erster Linie ein ambivalentes Bild: Auf der einen Seite galt Diedrich als „alter Kämpfer“ und „Uniformträger“, der dies auch offen zur Schau trug und über beste Kontakte zur lokalen Parteiprominenz verfügte. Er und seine Vorstandskollegen fungierten als willfähriger Exekutoren einer streng antisemitischen Personalpolitik. Zudem zeichneten sie auf lokaler Ebene für die Politisierung der Ehrengerichtsbarkeit der Kammer verantwortlich. Als besonders desavouierend für den gesamten Vorstand der Kölner Kammer sind vor allem jene Ehrengerichtsverfahren anzusehen, die wegen privater oder beruflicher Beziehungen zu Juden und Jüdinnen geführt wurden, die für Anwälte ab 1938 offiziell verboten waren. In ihrer Rhetorik glichen auch die entsprechenden Kölner Ehrengerichtsurteile vielfach den berüchtigten zeitgenössischen „Rassenschande-Urteilen“.

Ein umfassendes, empirisch belastbares und ausgewogenes Urteil über das Agieren der Kölner (Rechts)Anwaltskammer im Nationalsozialismus ist auf dieser spärlichen Grundlage nur schwer zu fällen. Was wir bisher wissen, macht aber deutlich, dass wir es immer mit einer sehr komplexen Gemengelage zu tun haben, bei der sich pauschalisierende Beurteilungen weitgehend verbieten.

Durch die sogenannte Gleichschaltung kamen somit im Frühjahr 1933 Anwälte an die Ruder der Standesorganisationen, die sich bereits vor 1933 zum Nationalsozialismus bekannt hatten. Wie verhielten sich jedoch ihre Berufskollegen gegenüber der NSDAP und ihren Gliederungen, die im ersten Jahr der Diktatur einen regelrechten Massenzustrom erlebten?

Kölner Rechtsanwälte und die NSDAP

Fragt man nach dem Grad der politischen Affinität zum und der Übereinstimmung mit dem NS-Regime, so kann ein Blick auf die Parteimitgliedschaft lediglich eine Tendenz beschreiben. Alleine aus dem Eintritt in die NSDAP eine umfassende Identifizierung des Einzelnen mit den Zielen und der Politik der Nationalsozialisten abzuleiten oder im Umkehrschluss einen Nichteintritt als Beleg einer Distanz zum Regime zu werten, würde zweifelsohne zu kurz greifen. Maßstab einer abschließenden Bewertung sollte in dieser Hinsicht immer das konkrete Verhalten des Einzelnen, sprich: die soziale Praxis, sein. Trotz dieser methodischen Einschränkungen kann die Frage nach der Parteimitgliedschaft einen ersten Eindruck davon vermitteln, wie sich Anwälte gegenüber dem NS-Regime positionierten. Schauen wir hierfür beispielhaft auf den überschaubaren Kreis der Anwaltschaft am Kölner Oberlandesgericht.

Zwischen 1933 und 1945 waren am Oberlandesgericht Köln insgesamt 115 Anwälte zugelassen. Von diesen galten gemäß der NS-Rassendoktrin 101 als „arisch", womit ihnen der Eintritt in die NSDAP offenstand. Mindestens 35 Anwälte und somit mehr als ein Drittel trat in die NSDAP ein. Der größte Teil vollzog diesen Schritt im Zuge der bekannten Parteieintrittswelle im Frühjahr 1933. Im Parteijargon galten sie deshalb als „Märzgefallene", weil sie sich erst nach dem zukunftsweisenden Sieg der NSDAP bei den Reichstagswahlen im März 1933 zum Parteieintritt entschlossen hatten. Eine weitere Eintrittswelle folgte 1937 nach dem Ende eines mehrjährigen Parteiaufnahmestopps. Die Gruppe der „alten Parteigenossen", die wie Carl Diedrich bereits vor 1933 im Besitz des Parteibuchs gewesen waren, war demgegenüber mit fünf Anwälten sehr klein.

Rund die Hälfte der „Parteigenossen" am OLG Köln waren relativ junge Anwälte der so genannten Kriegsjugendgeneration. Sie waren um die Jahrhundertwende geboren und seit Anfang der 1930er Jahre in ihrem Beruf tätig. Das Gros der Übrigen hatte zwischen 1912 und 1929 die Zulassung erhalten, während lediglich fünf Parteimitglieder bereits vor 1910 als Anwalt arbeiteten. Dies legt den Schluss nahe, dass der Parteieintritt somit vor allem für jene Anwälte attraktiv gewesen zu sein scheint, die sich aufgrund ihres Alters im Anfangs- oder mittleren Stadium ihrer beruflichen Karriere befanden. Die wenigen Fälle, in denen Anwälte aus der Partei wieder austraten, zeugen von den durchaus vorhandenen Handlungsspielräumen und widerlegen die nach dem Krieg vielfach vorgebrachte These, dass ein Parteiaustritt *per se* das persönliche Wohlergehen und die berufliche Karriere gefährdet hätten.

Hinsichtlich der Motive für einen Parteieintritt äußerten sich die Betroffenen zumeist erst nach dem Krieg im Rahmen der so genannten Entnazifizierung. Dass diese Aussagen vielfach einer „Rhetorik des Herauswindens" unterlagen, wie es der Historiker Sven Felix Kellerhoff einmal formulierte, liegt auf der Hand. Dennoch vermitteln sie eine gewisse Bandbreite an Motiven, die im Kontext eines Parteieintritts womöglich eine Rolle spielten.

Vor allem die „alten Parteigenossen" sahen sich nach dem Krieg einem besonderen Rechtfertigungsdruck ausgesetzt. Die meisten beriefen sich in der Rückschau auf eine Mischung aus politischem Idealismus, Vaterlandsliebe und einer „Massensuggestion", der sie sich nicht hätten entziehen können. So wollten sie in der NSDAP häufig einen Ausweg aus der wirtschaftlichen Notlage des Deutschen Reiches zu Beginn der dreißiger Jahre gesehen haben. Jüngere Rechtsanwälte machten nach dem Krieg oftmals einen Druck von außen und fortwährende wirtschaftliche Existenzängste geltend, die sie gleichsam in die Arme der Partei getrieben hätten. Einige Bonner Rechtsanwälte reklamierten hingegen für sich, in die Partei

eingetreten zu sein, um gewissermaßen Schlimmeres zu verhüten, da sie „empört und besorgt“ gewesen seien, „dass in Bonn ungeeignete Männer einen bedrohlichen Einfluss auf das Rechtsleben, insbesondere in personeller Hinsicht nahmen.“

Welche Motive im Einzelfall auch zu einer Mitgliedschaft in der NSDAP geführt haben mögen, unter dem Strich wird es auch bei den Anwälten die gleiche Gemengelage wie bei den übrigen rund 8,5 Millionen Deutschen gewesen sein, die in die NSDAP eintraten: Karriereerwägungen und Opportunismus, Gruppendynamiken und äußerer Druck sowie eine partielle oder vollständige Identifikation mit den Zielen der NS-Bewegung und ihrer Politik, sprich: der Wille zur politischen Selbstmobilisierung.

Zahlenmäßig dominierte jedoch – zumindest bei der Anwaltschaft am OLG Köln – die Gruppe der Nicht-Parteimitglieder. Um ihren Beruf weiter ausüben zu können, hatten jedoch auch sie sich mit den neuen politischen Rahmenbedingungen abgefunden und sich in ihnen eingerichtet, sei es aus Anpassung, Passivität, Indifferenz, Alternativlosigkeit oder anderen Gründen.

Fragt man nach etwaigen Wechselwirkungen einer Parteimitgliedschaft und dem beruflichen Erfolg als Anwalt, so möchte ich drei Aspekte herausgreifen:

1. Einen unmittelbaren Einfluss auf die Zulassung zur Anwaltschaft hatte die Zugehörigkeit zur NSDAP nicht. Zumindest nicht in dem Sinne, dass nach 1933 nur noch Parteimitglieder oder Parteianwärter zur Anwaltschaft zugelassen worden wären.
2. Die Zahl der Mandanten und die Verdienstmöglichkeiten scheinen nicht generell und unmittelbar von einer Parteimitgliedschaft abgehängt zu haben. Denn das Parteibuch stellte kein fachliches Qualifikationsmerkmal dar. Juristische Fähigkeiten stellten auch unter den Bedingungen der NS-Diktatur für die Mandanten ein primäres Kriterium bei der Wahl ihres Anwalts dar. Von einer allgemeinen Koppelung von Parteimitgliedschaft und beruflichem Erfolg ist nicht auszugehen.
3. Bei der Genehmigung beruflicher Zusatzqualifikationen und den Beurteilungen durch die Justizverwaltungen sind ebenfalls keine systematischen Benachteiligungen von Nicht-Parteimitgliedern zu konstatieren.

Im Gegensatz zum Eintritt in die NSDAP waren – mit nur wenigen Ausnahmen – die meisten Anwälte und wenigen Anwältinnen im Kölner Kammerbezirk, wie auch im übrigen Deutschen Reich, Mitglied in dem der Partei angeschlossenen NS-Juristenbund. Offiziell firmierte er anfangs noch als Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und ab 1936 dann als NS-Rechtswahrerbund.

Für die meisten Anwälte dürfte der Eintritt in den Bund schlicht die vormalige Mitgliedschaft in einem Anwaltverein ersetzt haben, die im Zuge der Gleichschaltung aufgelöst worden waren. Als Zeichen einer bewussten Hinwendung zum Regime ist der Eintritt in diesen NS-Verband somit sicherlich nicht zu werten. Dennoch symbolisierte er, wie es der Historiker Michael Sunnus einmal treffend formulierte, zu einem gewissen Grad „ein Arrangement mit dem System". Er signalisierte „guten Willen ohne hohen Einsatz" und er tat „den Loyalitäts-anforderungen unterhalb der Schwelle des Parteieintritts Genüge".

Für einen Jahresbeitrag von 36 Reichsmark konnten die Mitglieder die Bundeszeitschrift „Das Deutsche Recht" beziehen und an Versammlungen und Vortragsveranstaltungen teilnehmen, die regelmäßig in den jeweiligen Ortsgruppen stattfanden. Ausgerichtet waren diese Treffen auf die „Schulung und Erziehung im Geiste nationalsozialistischer Volksverbundenheit", wie es hieß. Alle Mitglieder waren zudem verpflichtet, sich ehrenamtlich am Dienst in den Rechtsberatungsstellen für Mittellose zu beteiligen, der nunmehr zum „Dienst am Volk" stilisiert wurde.

Im NS-Juristenbund, der organisatorisch nach Gauen gegliedert war, waren alle Juristen organisiert. Schaut man jedoch auf die Amtsträger im Bund, so fällt auf, dass es im Gau Köln-Aachen, vor allem Rechtsanwälte waren, die zum einen die oberste Führungsriege des Bundes bildeten und zum anderen den Bund auf Kreisebene als ehrenamtliche Funktionäre repräsentierten. In erster Linie handelte es sich hierbei um jüngere Anwälte der Jahrgänge zwischen 1902 bis 1904, die auch in anderen NS-Gliederungen vielfach die „Funktions-generation" bildeten.

An der Spitze des Bundes im Gau Köln-Aachen stand seit 1933 als so genannter Gauführer der junge Kölner Rechtsanwalt Dr. Josef Krämer. Er war einer der wenigen Anwälte, die nach dem Krieg in den Reihen der Anwaltschaft als „berüchtigte nationalsozialistische Rechts-anwälte" galten. Und auch die Analyse legt nahe, dass es sich beim ihm um einen politischen Überzeugungstäter und ideologischen Scharfmacher handelte, der eifrig bemüht war, seine sich nicht parteikonform verhaltenden Kollegen, aber auch Richter und Staatsanwälte, auf Kurs zu bringen. Für den damals 29-Jährigen brachte das Jahr 1933 einen zweifachen Karriereschub mit sich: beruflich als Rechtsanwalt und politisch als NS-Funktionär.

Es liegt auf der Hand abschließend die Frage aufzuwerfen, wie nun das Agieren der Kölner Rechtsanwälte im Nationalsozialismus über achtzig Jahre später zu bewerten ist. Grundlage einer solchen Bewertung sollte – wie gesagt – immer das konkrete Agieren, die soziale Praxis

sein. Und hier stoßen wir einmal mehr an die Grenzen der empirischen Messbarkeit. Was wir rekonstruieren können, ist, wie sich der Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit in den zwölf Jahren der NS-Diktatur zunehmend veränderte, auch im Sinne einer Beeinflussung durch das Regime und seine Institutionen.

Der konkrete anwaltliche Berufsalltag lässt sich mit den vorliegenden Akten – vor allem Personal- und Entnazifizierungsakten – jedoch oft nur episodenhaft in den Blick bekommen. Eine umfassende Alltagsgeschichte der Anwaltschaft im Nationalsozialismus, wie ich sie nennen möchte, ist auf dieser Grundlage nur schwerlich zu schreiben – und dies gilt auch für Köln.

In den Reihen der Kölner Anwaltschaft lassen sich nahezu alle Verhaltens- und Reaktionsmuster beobachten, die auch die deutsche Gesellschaft zwischen 1933 und 1945 grundsätzlich kennzeichneten und die sich in einem sehr breiten und komplexen Spannungsfeld von ideologischen Überzeugungstätern auf der einen und aktiven Verweigerern und regelrechten Widerständlern auf der anderen Seite verorten lassen. Dieser Befund erscheint mir jedoch weniger berufsspezifisch, sondern vielmehr regimetypisch zu sein.

Dr. Michael Löffelsender
(Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora)